

Verurteilter bleibt in Haft

Karlsruhe – Das Bundesverfassungsgericht den Eilantrag eines seit zehn Jahren in Sicherungsverwahrung sitzenden Straftäters auf sofortige Freilassung abgelehnt. Bis zur endgültigen Entscheidung des Falles wiege das „Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit“ schwerer als das Interesse des Klägers an sofortiger Freiheit, begründete das Gericht am Freitag seine Entscheidung. Der Mann hatte 1996 wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung, sexueller Nötigung und Förderung der Prostitution eine Haftstrafe erhalten. Der Verurteilte hatte sich nun mit seiner Klage und dem Eilantrag auf ein seit Mai rechtskräftiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg berufen. In diesem Straßburger Urteil war Deutschland wegen der nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines anderen Gewaltverbrechers verurteilt worden. Eine nachträgliche Verlängerung dieser Verwahrung sei wegen des Verbots rückwirkender Strafen unzulässig. Der Sexualmörder musste deshalb am 12. Mai aus dem Gefängnis entlassen werden. Das Bundesverfassungsgericht will nun anhand des aktuell eingegangenen und eines weiteren Falls prüfen, ob dieses Straßburger Urteil nur für die rückwirkende Verlängerung von Sicherungsverwahrung für bundesweit etwa 70 Fälle bindend ist, oder ob sie auch Auswirkungen auf 130 weitere indirekt Betroffene hat. Einige Betroffene klagten bereits vor Fachgerichten auf Freilassung. So muss nun etwa das Oberlandesgericht Stuttgart in den kommenden Wochen über einen gefährlichen Kinderschänder urteilen, dessen Sicherungsverwahrung wie im Straßburger Fall rückwirkend verlängert worden war. *AFP, Reuters*